

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung für eine Gesellschaft (eingeschränkte Treuhänderbewilligung)

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragstellerin im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 Bst. a und b TrHG genannten Tätigkeiten durch eine Gesellschaft wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin die Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 TrHG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit an einer Gesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. g CHF 3'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

(Die kursiv gekennzeichneten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren)

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit durch eine Gesellschaft“);
 - Angabe der beabsichtigten Firma; ²
 - Angabe der beabsichtigten Rechtsform; ³
 - Angabe des zukünftigen Sitzes und Nennung der vollständigen Adresse der Hauptverwaltung (Geschäftssitz) mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Geschäftstätigkeit gegeben sein werden;
 - Angabe des Namens, Geburtsdatums, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der natürlichen Person, die in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig sein wird samt Angabe des beabsichtigten Tätigkeitsumfanges in % der Normalarbeitszeit; ⁴
 - Angabe der Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung samt Angabe deren Funktion; ⁵
- Meldeformular „Angaben zur tatsächlich leitenden Person“ (siehe dazu FMA-Mitteilung 2018/4);
 - aktueller Lebenslauf der tatsächlich leitenden Person im Original und unterzeichnet;
 - Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original: ⁶
 - a) der tatsächlich leitenden Person;
 - b) der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) der qualifiziert beteiligten Personen;
 - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit: ⁷
 - a) der tatsächlich leitenden Person;
 - b) der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) der qualifiziert beteiligten Personen;
 - Strafregisterbescheinigung im Original: ⁶
 - a) der tatsächlich leitenden Person;
 - b) der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) der qualifiziert beteiligten Personen;
 - Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit: ⁷
 - a) der tatsächlich leitenden Person;
 - b) der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) der qualifiziert beteiligten Personen;
 - Persönliche Erklärung betreffend disziplinäre Unbescholtenheit: ⁷
 - a) der tatsächlich leitenden Person;
 - b) der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) der qualifiziert beteiligten Personen;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat der tatsächlich leitenden Person;* ⁸
 - Meldeformular betreffend Angaben zur qualifizierten Beteiligung; ⁹

- Darstellung der Eigentümerstruktur unter Angabe der Namen aller qualifiziert beteiligten Personen samt der jeweiligen Höhe des Kapital- und Stimmrechtsanteiles in % sowie der zwischengeschalteten Rechtsträger bei indirekter Beteiligung;^{5/10}
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Rechtsanwaltsprüfung der tatsächlich leitenden Person;*
- oder Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für Rechtsanwälte der tatsächlich leitenden Person;*
- oder Kopie eines von der Prüfungskommission für Rechtsanwälte anerkannten Nachweises der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach Art. 74 ff. des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) der tatsächlich leitenden Person;*
- Kopie eines Nachweises der praktischen Betätigung der tatsächlich leitenden Person nach Art. 8 TrHG;*¹¹
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Zusatzprüfung der tatsächlich leitenden Person nach Art. 10 TrHG;*
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG;¹²
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional).⁷

4. Erläuterungen

¹ Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG gleichwertig.

² Nach Art. 19 Abs. 2 TrHG haben Treuhandgesellschaften eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstösst; sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die Treuhandtätigkeit hinzuweisen. Die Firma sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der FMA.

³ Zulässige Rechtsformen sind: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Anstalt, Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

⁴ Bei der tatsächlich leitenden Person handelt es sich um jene Person, die in der Leitung der Gesellschaft tatsächlich tätig ist und die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a bis e RAG und Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, d und e TrHG erfüllt sowie die Zusatzprüfung nach Art. 10 TrHG mit Erfolg abgelegt hat (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b TrHG). Dabei setzt die tatsächliche Tätigkeit voraus, dass die tatsächlich leitende Person effektiv an den Geschäften der Treuhandgesellschaft mitwirkt, um die geforderte fachliche Qualifikation einzubringen. Er muss auch die entsprechende Verantwortung übernehmen. Dies bedeutet, dass von dieser Person ein gewisser Zeitaufwand betrieben werden muss, andernfalls das Kriterium „tatsächlich tätig“ nicht erfüllt ist. Dieser Zeitaufwand hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und wird von der FMA entsprechend geprüft.

⁵ Sofern eine Person ihre Funktion als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung auf Anweisung eines im Hintergrund wirkenden Dritten ausübt („auf fremde Rechnung“), ist ebenso dessen Identität (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzadresse) der FMA bekanntzugeben. Dasselbe gilt für qualifiziert beteiligte Personen, welche ihre Beteiligung treuhänderisch, sohin als nomineller Anteilseigner für einen Dritten halten.

Zusätzlich zur Bekanntgabe der Identität sind der FMA nachfolgende Unterlagen betreffend den Dritten vorzulegen:

Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit (vgl. FN 6), Strafregisterbescheinigung (vgl. FN 6) sowie die entsprechenden persönlichen Erklärungen (vgl. FN 7) jeweils im Original.

⁶ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁷ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

⁸ Nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b TrHG muss die tatsächlich leitende Person das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

⁹ Für das Meldeformular ist das auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass je qualifiziert beteiligter Person ein separates Meldeformular bei der FMA einzureichen ist.

¹⁰ Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn direkt oder im Rahmen eines Kontrollverhältnisses (indirekt) mindestens 25 % am Kapital oder den Stimmrechten an einer Treuhandgesellschaft gehalten werden. Sofern ein Rechtsträger Aktionär, Gesellschafter oder Inhaber einer solchen qualifizierten Beteiligung ist, hat ein entsprechender Durchgriff auf die natürliche Person zu erfolgen.

¹¹ Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, welche die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die praktische Betätigung nach dem RAG angerechnet.

Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 2 Bst. a und b TrHG genannten Tätigkeiten steht. Der Arbeitgeber hat dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche in dieser Bestätigung konkret angeführt sein müssen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

¹² Treuhandgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a TrHG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall und zwei Millionen Franken für alle Schadensfälle eines Jahres vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10 % der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist von der Antragstellerin ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: November 2018